

Fuß- und Radweg

	Kreis Warendorf
	Der Landrat
	Straßenverkehrsamt
	Waldenburger Str. 2 48231 Warendorf

01 / JFA Jendel

Ort, Datum Warendorf, 16.04.2012	
Sachbearbeiter(in) Frau Schröder	Zimmer-Nr. B1.42
Telefon 02581/53 3611	Telefax 02581/53 3698
E-Mail Lena.Schroeder@kreis-warendorf.de *	
Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben) 2011O00209 / 36 13 52	

Stadt Sassenberg örtl. Ordnungsbehörde Postfach 1240 48331 Sassenberg	<table border="1"> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">Stadt Sassenberg</td> </tr> <tr> <td>Eing.</td> <td style="text-align: center;">18. April 2012</td> </tr> <tr> <td>Arzt</td> <td style="text-align: center;">6</td> </tr> <tr> <td>Anl.</td> <td></td> </tr> </table>	Stadt Sassenberg		Eing.	18. April 2012	Arzt	6	Anl.	
Stadt Sassenberg									
Eing.	18. April 2012								
Arzt	6								
Anl.									

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

## Versagung

der Verkehrsrechtlichen Anordnung  
gemäß § 45 der StVO (VKZ)

Ort / Straße:	Sassenberg, Sassenberger Str. , G
Ortslage:	zwischen Kreisverkehr und Lohmannstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem mit Ihrem Schreiben vom 06.12.2011 vorgelegten Antrag auf Einrichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h zwischen Kreisverkehr und Lohmannstraße kann ich nicht folgen.

Bei der Sassenberger Straße handelt es sich auf dem betreffenden Teilstück um eine Verbindung zwischen der Ortsmitte und der Siedlung Knapp sowie nach Rippelbaum. Die Straße ist keine Wohnstraße, sondern dient in erster Linie dem fließenden Verkehr. In dieser Funktion ist die Einrichtung einer Tempo-30-Zone nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nicht möglich.

Daher wurde geprüft, ob eine streckenhafte Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h erforderlich sein könnte. An die Anordnung einer streckenhaften Geschwindigkeitsbeschränkung durch Zeichen 274-53 StVO sind besonders strenge Voraussetzungen geknüpft. Nach § 39 Abs. 1 StVO werden örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände z w i n g e n d geboten ist. Bei einer Geschwindigkeitsbeschränkung handelt es sich um eine Beschränkung des fließenden Verkehrs, die nach § 45 Abs. 9 StVO nur angeordnet werden darf, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung e r h e b l i c h übersteigt. Eine solche Gefahrenlage ist im betreffenden Teilstück der Sassenberger Straße nicht erkennbar. Allein das Vorhandensein eines Kindergartens stellt keine besondere Gefahrenlage dar. Anders als in direkten Umfeldern von Schulen, die besonders schützenswert sind, weil viele Kinder den Schulweg selbständig bewältigen, wird bei Kindergärten davon ausgegangen, dass die Kinder von den Eltern oder anderen Aufsichtspersonen gebracht werden. Daher sind im Umfeld des Kindergartens in der Regel keine besonderen zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

Ein Ortstermin mit Ihnen hat ergeben, dass im Umfeld des Kindergartens keine örtlichen Besonderheiten erkennbar waren, die straßenverkehrsbehördliche Maßnahmen erfordern würden. Insbesondere waren die Sichtverhältnisse im Bereich der Zufahrt des Kindergartens weder durch den leicht kurvigen Verlauf der Sassenberger Straße unmittelbar südlich des Kreisverkehrs noch durch Bepflanzungen beeinträchtigt. Auch im weiteren Verlauf der Sassenberger Straße bis zur Lohmannstraße waren keine besonderen Gefahrenlagen erkennbar. Die Unfalllage ist nach wie vor absolut unauffällig: in letzten fünf Jahren wurde auf dem gesamten Teilstück kein Unfall polizeilich registriert. Eine im Juli letzten Jahres in Höhe des Raiffeisenmarktes durchgeführte Geschwindigkeitsmessung hat bei einer zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h mit einer V85 von 46 km/h in Richtung Ortsmitte und 48 km/h in Richtung Rippelbaum absolut unproblematische Werte ergeben.

Nach alledem liegen keine Gründe für eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h vor. Diese Auffassung wird von der Polizei geteilt. Da ich an die Voraussetzungen der §§ 39 Abs. 1, 45 Abs. 9 StVO gebunden bin, kann ich dem Antrag nicht folgen.

Sie haben mir mitgeteilt, dass die Sassenberger Straße kurz- bis mittelfristig im Rahmen einer Sanierungsmaßnahme überplant werden soll. Beim derzeitigen Ausbauzustand kann im Verlauf der Sassenberger Straße zum Teil ein außerörtlich wirkender optischer Eindruck entstehen. Um übergangsweise bis zu einer Umgestaltung der Straße die dort geltende zulässige Innerortshöchstgeschwindigkeit von 50 km/h zu verdeutlichen, wäre die Markierung der Zahl "50" auf der Fahrbahn möglich. Sollte eine derartige Maßnahme aus Ihrer Sicht erforderlich sein, bitte ich um Mitteilung.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit die Anordnung nicht gegenüber einer Behörde ergeht - siehe Anlage 1

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Schröder

Anlage(n)

Verteiler: 1. Stadt Sassenberg  
2. KPB WAF - Direktion V  
3. z.V.

\* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar

...